

RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0115

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Unter "bisheriger Abgabestelle" im Verständnis des§ 8 Abs. 1 ZustG ist jedenfalls eine solche zu verstehen, die der Beschwerdeführer während des anhängigen Verwaltungsverfahrens, wenn auch nur zeitweise, tatsächlich hatte, und von der er weiß, dass sie der Behörde bekannt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190115.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at